

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt bei 7 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen mit Stimmenmehrheit in seiner Sitzung am 14.12.2012

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan und Investitionshaushalt 2013 - 2016) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2013 und den Wirtschaftsplan 2013 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2013 vom XX.XX.2013

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	306.326.191 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>342.564.780 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	36.238.589 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	299.293.240 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>313.686.417 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-14.393.177 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.449.030 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>48.247.465 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 21.798.435 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.175.212 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>15.983.600 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.191.612 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	381.992.882 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>381.992.882 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	22.798.435 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **(Verpflichtungsermächtigungen)** führen können, wird festgesetzt auf 19.117.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 15.017.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 150.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	833.300 Euro
Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf	13.000.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	800.000 Euro
zusammen auf	14.633.300 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
--	----------------

Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	2.000.000 Euro
zusammen auf	4.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	2.450.000 Euro
darunter:	

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.450.000 Euro.
--	-----------------

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	3.030.000 Euro
darunter:	

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.
--	---------

zusammen auf	5.480.000 Euro.
darunter:	

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.450.000 Euro.
--	-----------------

§ 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	108 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt 10 v.H. der Jahresnettokaltniete.

Die nachfolgend genannten für 2013 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	340 v. H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) auf	400 v. H.
- Gewerbsteuer auf	410 v. H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	491.718.506,11 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	455.414.543,11 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	419.175.954,11 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Leistungszahlungen

Zur Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.